



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Europawahl am 09. Juni 2024..... S. 194

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das
Bürgerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen
für den Bürgerentscheid „Biotonne“ am 09. Juni 2024 in Rosenheim. S. 197

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Bayernweiter Lärmaktionsplan:
Zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung startet..... S. 200

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24,
83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an
poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos
eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter
<https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

0 VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl

am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Rosenheim wird in der Zeit vom

Dienstag, 21. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024

von Dienstag bis Donnerstag, 8.00 – 12.30, von 13.30 - 17.00 Uhr
und am Freitag, 8.00 – 12.00 Uhr im

Wahlamt der Stadt Rosenheim, Am Nörreut 17a, 83022 Rosenheim,

für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Ein barrierefreier Zugang ist möglich. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Dienstag, 21. Mai bis **spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12.00 Uhr** im

Wahlamt der Stadt Rosenheim, Am Nörreut 17a, 83022 Rosenheim **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt **Rosenheim**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) der Stadt Rosenheim oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 07. Juni 2024, 18 Uhr**

im Wahlamt der Stadt Rosenheim, Am Nörreut 17a, 83022 Rosenheim

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt Rosenheim von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. .1 bezeichneten Stelle noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt Rosenheim vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rosenheim, 02.05.2024

Andreas März, Oberbürgermeister

0 VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Bürgerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid „Biotonne“

am 09. Juni 2024 in Rosenheim

1. Das Bürgerverzeichnis für den Bürgerentscheid „Biotonne“ der Stadt Rosenheim wird in der Zeit vom

Dienstag, 21 Mai bis Freitag, 24. Mai 2024 (19. bis 16. Tag vor der Wahl)

von Dienstag bis Donnerstag, 8.00 – 12.30 u. 13.30 - 17.00 Uhr
und am Freitag, 8.00 – 12.00 Uhr im

Wahlamt der Stadt Rosenheim, Am Nörreut 17a, 83022 Rosenheim,

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Ein barrierefreier Zugang ist möglich. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Bürgerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Abstimmen kann nur**, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Abstimmungsschein hat.

Wer das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Dienstag, 21. Mai bis **spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12.00 Uhr** im

Wahlamt der Stadt Rosenheim, Am Nörreut 17a, 83022 Rosenheim
Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **19. Mai 2024** eine **Abstimmungsbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein,

muss Einspruch gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

5. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
6. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt **Rosenheim** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) der Stadt Rosenheim oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
7. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

7.1 eine in das Bürgerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Abstimmungsschein kann **bis zum Freitag, 07. Juni 2024, 15 Uhr**

im Wahlamt der Stadt Rosenheim, Am Nörreut 17a, 83022 Rosenheim

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

7.2 eine **nicht** in das Bürgerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- d) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Bürgerverzeichnis bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Bürgerverzeichnis bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- e) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Fristen entstanden ist,
- f) ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt Rosenheim von der Feststellung erst nach Abschluss des Bürgerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

9. Mit dem Abstimmungsschein erhält die stimmberechtigte Person
- einen amtlichen grünen Stimmzettel,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen grünen Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung

Abstimmungsschein und Abstimmungsbriefunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung (Samstag, 08. Juni 2024), 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

10. Abstimmungsschein und Abstimmungsbriefunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt Rosenheim vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

11. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Abstimmungsbrief, in dem sich der Abstimmungsschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag befinden, bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag, dem 09. Juni 2024 bis 18 Uhr** eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefabstimmung ausüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

Rosenheim, 02.05.2024

Andreas März, Oberbürgermeister

1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ

Regierung von Oberfranken 
Pressestelle



Pressemitteilung
15/2024

Bayreuth, 30.04.2024

Bayernweiter Lärmaktionsplan: Zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung startet!

Am 2. Mai 2024 startet die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur bayernweiten Lärmaktionsplanung. Alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Städte und Gemeinden in Bayern erhalten bis zum 13. Juni 2024 die Gelegenheit, sich zum Entwurf des Lärmaktionsplans zu äußern und somit erneut an der Ausgestaltung dieses Plans mitzuwirken.

Rückblick

In der ersten Mitwirkungsphase bis Ende September 2023 konnten sich alle, die sich durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und von Bundesautobahnen in Ballungsräumen gestört fühlten, per Fragebogen zu Lärmproblemen äußern. Während dieses Zeitraums haben insgesamt 588 bayerische Gemeinden und 8.194 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen. Die Fragebögen hat die Regierung von Oberfranken in einer zentralen Datenbank gesammelt und ausgewertet. Die Ergebnisse sind in den jetzigen Entwurf des Lärmaktionsplans eingeflossen.

Zweite Phase

Der aktuelle Entwurf des Lärmaktionsplans kann nun auf der Website www.umgebungslaerm.bayern.de eingesehen werden. In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht ab dem 2. Mai 2024 für Bürgerinnen und Bürger sowie alle bayerischen Städte und Gemeinden die Möglichkeit, sich zum Entwurf und dem bisherigen Verfahren der bayernweiten Lärmaktionsplanung zu äußern. Hierfür müssen Teilneh-

Pressesprecherin
Sabine Kerner
Telefon 0921 604-1229
oder 0921 604-1255
PC-Fax 0921 604-41258
presse@reg-ofr.bayern.de
www.reg-ofr.de
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth



mende bis spätestens 13. Juni 2024 einen Online-Fragebogen ausfüllen. Alternativ kann dieser auch postalisch angefordert werden unter: Regierung von Oberfranken, SG 50, PF 110165, 95420 Bayreuth.

Die Regierung von Oberfranken wird anschließend die Rückmeldungen aus den Fragebögen erfassen, bündeln und auswerten. Die Ergebnisse werden zusammen mit dem finalen Lärmaktionsplan bis 18. Juli 2024 auf www.umgebungslaerm.bayern.de veröffentlicht.